

Satzung des Reitvereins Wiggenweiler e. V.:

§1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Reitverein führt den Namen Reitverein Wiggenweiler
2. Er hat seinen Sitz auf dem Hofgut Wiggenweiler, 88697 Bermatingen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen werden. Nach dem Eintrag lautet der Name des Vereins: Reitverein Wiggenweiler e. V.
3. Das Geschäftsjahr des Reitvereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31. Dezember 1997.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel Mitgliederbeiträge³, Spenden und Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Zweck und Aufgabe des Reitvereins ist es, den Freizeit- und Breitensport zu fördern, insbesondere der Jugend für deren körperliche und seelische Gesundheit und für diesen Bereich Lehrveranstaltungen durchzuführen. (Freizeit- und Breitensport, Prüfungen für Reiterpass, Reitabzeichen, Voltigieren etc...).
3. Der Reitverein sieht insbesondere die Förderung der Jugend und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung die Landschaftspflege sowie die Beachtung der Natur und Wasserschutzes. Förderung des Vielseitigkeitssports (Military) durch Lehrgänge, sportliche Veranstaltungen auch mit überregionalem Charakter als seine besondere Aufgaben an.
(Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung von Übungen und Leistungen verwirklicht).

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden durch einmalige Eintrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden der Mitglieder Ehrenmitglieder und Förderer des Vereins aufgebracht.

§ 4 Mitgliedschaft und Ehrenmitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar aktiv innerhalb eines Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch Zwecke des Vereins fördern und unterstützen.

2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit sie haben jedoch die gleichen Recht und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und en Vereinszweck auch i der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Dies gilt auch insbesondere bei der Teilnahme an Reitsportveranstaltungen und anderer Vereine sowie beim Reiten außerhalb der Vereinsbeheimateten Anlage.

2. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere: Die Pferde Ihren Bedürfnissen entsprechend und angemessen zu ernähren, zu pflegen, und artgerecht unterzubringen.

Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen

Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

Die Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregel (§ 920 LPO) können gemäß § 920 LPO mit Verwarnungen und - oder Sperren für Reiter und- oder Pferde geahndet werden.

§ 6 Beginn - und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in groben Maßen gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
6. Der Mitgliedsbeitrag in der festgelegten Höhe wird durch Bankeinzug eingezogen
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§7 Mitgliedsbeiträge - Eintrittsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die einmalige Eintrittsgebühr ist unabhängig vom Eintrittsdatum und wird mit dem ersten fälligen Jahresbeitrag erhoben.
3. Der Jahresbeitrag wird mit dem Eintritt in den Verein fällig und setzt sich aus 12 Monatsbeiträgen zusammen. Erfolgt der Eintritt während eines laufenden Geschäftsjahres, so berechnet sich der erstmalige Jahresbeitrag anhand der ab dem Eintrittsmonat verbleibenden Monatsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr.
4. Erreicht ein junges Vereinsmitglied das 18 Lebensjahr so gelten für ihn die Monatsbeiträge für Erwachsene.

§8 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind: Der Vorstand und die Mitglieder.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn § 26 BGB aus dem 1.- und 2 Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln Vertretungsberechtigt. Im Innen Verhältnis gilt, dass die 2 Vorsitzenden nur zur Vertretungen berufen sind, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorstand
 - Dem Kassenwart
 - Dem Schriftführer
 - Dem Jugendwart
 - Bis zu 3 Beisitzer

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem andern Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:
 - Ausführung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlagen der Jahresplanung, Ausschuss für bestimmte Aufgaben (z. B. Reit- und Turnierkommissionen). Leistungsprüfungen.
 - Beschlussfassung über Aufnahmen , Anträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 11 Wahl der Vorstandschaft

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder aus dem Reitverein Wiggenweiler e. V. werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt, wobei die erste Kandidatur vier Jahre beträgt. Nach den ersten vier Jahren wird der Vorstand im zwei Jahres Rhythmus neu gewählt wobei festgelegt wird, dass nur die Hälfte des Vorstandes frisch belegt werden darf.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Reitverein Wiggenweiler e. V. endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
 2. Die Sitzungen finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des verlangen.
- Im übrigen sollen Vorstandssitzungen regelmäßig einmal im Monat durchgeführt

werden.

3. Eine Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von min. 1 Woche. In dringenden Fällen kann die Einberufung unter Angabe der Dringlichkeit auch telefonisch und unter Verzicht auf eine Ladungsfrist vorgenommen werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn min 2/3 seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des Stellvertretenden Vorsitzenden. (2. Vorstand)

§ 13 Mitgliederversammlungen

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied eine Stimme.

2. Die Übertragung der Stimme auf andere Mitglieder ist nicht zulässig

3. Der Mitgliederversammlung soll die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zustehen.

Die Mitgliederversammlung ist immer Beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, übernimmt diese Aufgabe sein

Stellvertreter oder -fall dieser verhindert ist das lebensälteste Vorstandsmitglied.

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von besonderen verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- Berichte und Vorlagen des Jahresabschlusses des Kassenwartes.

§ 14 Protokollieren

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von min. 1/10 der Mitglieder muss der Vorstand unter Angaben der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Abstimmung vor der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister

1. Solange der Verein nicht im Vereinsregister eingetragen ist, ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig wenn alle Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung angegeben werden.

2. Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Begünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie durch die der Verein aufgelöst wird, in eine anderen Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als ganzes übertragen wird, sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

3. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu besondere Mitgliederversammlung entscheiden.

Die Auflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenengültigen Stimmen an.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist 6 Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Dies kann mit einfacher (Absoluter) Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

4. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Verein §76 BGB.

5. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einer andern gemeinnützigen Organisation des Pferdesports zu, die im Einvernehmen mit dem Finanzamt von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 16. Mai 1997 in Wiggweiler, 88697 Bermatingen von der Gründungsversammlung beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht in Überlingen eingetragen ist.